


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 14.06.2019

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 32-30-01

Beschlussvorlage Nr. 0616/2019
öffentlich

✦ Beratungsfolge	✦ Sitzungstermin	✦ Zuständigkeit
Rat	03.07.2019	Entscheidung

Beschlussvorlage

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt; hier: verkaufsoffener Sonntag anlässlich des 4. Bergneustädter Oldtimerfests am 29.09.2019

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2019.

Matthias Thul
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

Auf die beigefügten Ausführungen des von der Werbegemeinschaft Bergneustadt beauftragten Koordinators für den „Herbstzauber 2019“, Herrn Stefan Tsolakidis, zur Verkaufsöffnung anlässlich des 4. Bergneustädter Oldtimerfests wird verwiesen.

Eine ordnungsbehördliche Prüfung hinsichtlich der im Jahre 2018 geänderten Rechtslage in Bezug auf die beantragte Verkaufsöffnung hat im Vorfeld des Anhörungsverfahrens stattgefunden (siehe 2. Anlage). Mit diesem Prüfungsergebnis wurde das entsprechende Beteiligungsverfahren zur Anhörung von Handelsverbänden, Gewerkschaften, Kirchen und weiteren Institutionen unter dem Datum vom 18.04.2019 durchgeführt bzw. gestartet.

Der Handelsverband NRW – Rheinland sowie die Industrie- und Handelskammer zu Köln haben bis zum Ablauf der Anhörungsfrist keine Bedenken geäußert.

Die Gewerkschaft ver.di, Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, hat Bedenken geäußert und lehnt die vorgesehene Ladenöffnung ab. Ver.di weist darauf hin, dass „die Beschäftigten des Einzelhandels bei einer Verkaufsstellenöffnung nicht am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und daher eine sonntägliche Ladenöffnung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt wird“. Zudem wird die erforderliche „Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe“ nicht hinreichend begründet, weil es nach Auffassung der Gewerkschaft „nicht darauf ankommt, ob mehr Menschen zur Veranstaltung kommen als an einem Sonntag ohne Veranstaltung, jedoch mit Ladenöffnung, sondern ob mehr Menschen zur Autoshow kommen, als in die Geschäfte gehen.“ Ver.di zitiert insofern „aus der Rechtsprechung des BVerwG mit deutlicher Kritik am OVG NRW:

Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht [NRW] für die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung darüber hinaus einen prognostischen Vergleich der vom Weihnachtsmarkt und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen gefordert und verlangt, dass die Veranstaltung nach einer bei Erlass der Norm anzustellenden Prognose für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt (BVerwG, Urteile vom 11.11.2015 und vom 17.05.2017). Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung (BVerwG, Urteil vom 11.11.2015). Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Begründbarkeit dieser Bedingung (VGH Mannheim, Beschlüsse vom 26.10.2016 und vom 13.03.2017) vermag der Senat ebenso wenig zu teilen wie Ansätze, sie mit Rücksicht auf großstädtische Einkaufszentren zum Regelbeispiel herabzustufen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 07.12.2017). Das Erfordernis des prognostischen Überwiegens der durch den Anlass selbst angezogenen Besucherzahlen konkretisiert die nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV erforderliche Prägung des öffentlichen Bildes durch die Anlassveranstaltung und das daraus abzuleitende Kriterium des Annexcharakters der Ladenöffnung (VGH München, Urteile vom 18.05.2016 und vom 24.05.2017). Der Vergleich der jeweils zu erwartenden Besucherzahlen ist der Prüfstein, an dem sich der Annexcharakter entscheidet. Wäre bei alleiniger Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - mit mehr Besuchern zu rechnen, als die Veranstaltung selbst - ohne gleichzeitige Ladenöffnung - anzüge, könnte die Veranstaltung das öffentliche Bild des Sonntags nicht mehr prägen. Vielmehr würde sie zum Annex der dann im Vordergrund der öffentlichen Wahrnehmung stehenden Ladenöffnung. (BVerwG, Urteil vom 12.12.2018)“

In den Ergänzungen der Ordnungsbehörde an Ver.di wurde dargelegt, dass die Besucherzahlen der Veranstaltung deutlich höher ausfallen, als Käufer in die geöffneten Geschäfte gehen werden. Dies kann aufgrund der ordnungsbehördlichen Kontrollen in der Vergangenheit festgestellt und für die Zukunft verlässlich prognostiziert werden.

Von den weiteren angeschriebenen Institutionen gingen keine Rückantworten ein.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum